

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Schreiben Seiner Hochfürstl. Durchl. Des Regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau [et]c. [et]c./ Herrn Carl Leopolds, An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versam[m]lung zu Regenspurg/ de dato Schwerin den 21. April 1731**

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1731]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1789227690>

Druck Freier  Zugang



4°

Mkl *f i*  
2160-4°

Math. f. I  
2160. -40



*[Faint, illegible handwriting on aged paper]*

4.

# Schreiben

Seiner

Hochfürstl. Durchl.

Des

Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg  
Schwerin und Güstrow etc. etc. /

SEKKS

Carl Leopolds,

An

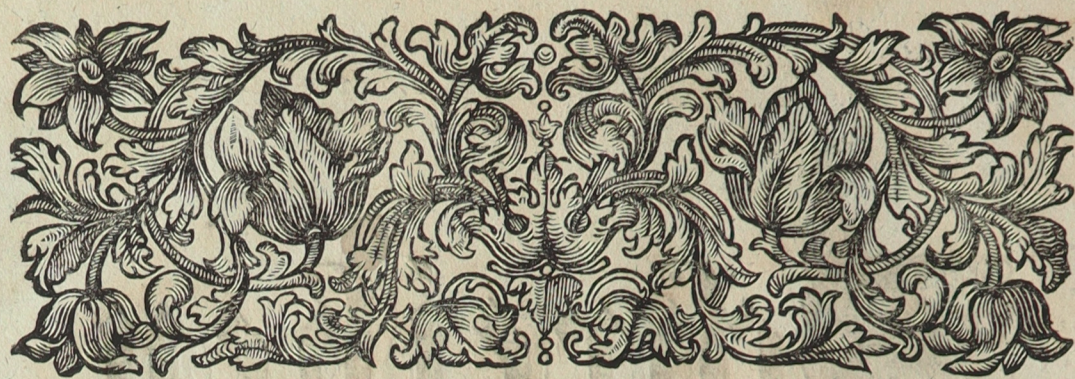
Eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs : Versammlung

zu Regensburg /

de dato Schwerin den 21. April

1731.



Von Gottes Gnaden Carl Leopold / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern Freundlichen - Günstig - und gnädigen Gruss, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl- auch Edle, Beste, Ehrenveste und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räte, Botschaffter und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe besondere.



Nachdem Wir wegen der Uns von Unsern Landes- eingeseßenen Edelleuthen, als nicht nur schlechtlin Vasallen, sondern zugleich wahren und würcklichen Unterthanen und deren gewaltsamen Anhängern, wider alle unverbrüchliche und strengst verpoente Reichs- Grund- Gesetze an Unsern Uhaltten Landes- Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, Regierungs- und Hoheits- Rechten wiederfahrenen alleräussersten Opposition, Turbation, Läsion und Oppression an die Hochlöbliche Reichs- Versammlung, als denjenigen ordentlichen Orth, wo in des heiligen Römischen Reichs und Dessen Ständen wichtigen Angelegenheiten das Heiligthum der Zuflucht und Schutz- Haltung gestiftet und bestättiget ist, Unsere Wendung zu nehmen, Uns nicht minder höchstgenöthiget, als berechtiget gefunden: So scheineth zwar die denen Herren und Ihnen von dem Statu causæ allbereit zulänglich beywohnende Wissenschaft der Bedürfnüß einer, zumahl breiteren Wiederholung zu entheben; Alldieweil aber eine mit so vielen gar besonderlichsten Umständen verwickelte Sache nicht wesentlicher begriffen noch beurtheilet werden mag, als auch klaren untrüglichen Grund- Sätzen die Jura und Facta, nemlich dasjenige, was thätlich geschehen sey, und was mit Recht und Gültigkeit geschehen oder nicht geschehen

schehen können, gegen einander zu halten, zu vergleichen und festzustellen; So belieben die Herren und Sie, daß Wir in dieser abermahligten Zuschrift, mehrerer Deutlichkeit und Überzeugung, auch hoffentlich Bequemlichkeit halber, Uns gleicher Weise gebrauchen, gleichsinnig zu genehmigen.

Solchemnach ist anfänglich eine alles Zweifels erledigte Gewiß- und Wahrheit, daß Unsere Durchleuchtigste Vorfahren Ihre aus dem fernsten Alterthum angestammte, und mit independenter Beherrschung possedirte Lande und Leuthe unter Kayser's CAROLI IV. Regierung dem Heil. Röm. Reichs freywillig als Lehenbar aufgetragen, einverleibet und die Belehnung darüber angenommen haben.

Wie nun die Natur eines Feudi Regalis spontaneè oblati, oder freybeliebig aufgetragenen Fürsten Lehns, es von selbst mit sich bringet, daß der Aufträger seine Condition dadurch nicht verschlimmern, sondern vielmehr durch den Zuwachs neuer Würde, Sicherheit und Schutzhaltung stärken und verbessern wollen, also ergeben es alle mit dem ersten einhelligen von Kaysern zu Kaysern nachher erfolgte Lehns-Diplomata, daß Unseren Vorfahren an der Regierung alle und jede der Territorial Superiorität angehörige Regalia, Herrlig- und Gerechtigkeiten, gleich übrigen Chur- und Fürstl. alten Reichs-Häusern, ohne jenige Modification, Restriction und Limitation, darinn anerklähret und zugestanden worden.

Über diese derer Reichs-Ständlichen alten Häuser, und also auch des Unsrigen, Regalia und Landes-Obrigkeithliche Jura Superioritatis ist, nach denen in dem leidigen dreißig-Jährigen Krieg erlittenen Unsechtungen, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, unter respectivè Guarantie und mit Begreifung fast aller Europäischen Mächten, die ewige Versicherung und Bestätigung erfolgt, daß, besage buchstäblichen Inhalts des Art. 8.

Alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des Röm. Reichs in ihren alten Gerechtigkeiten, Vorzüglichkeiten, Freyheiten, Privilegien, freyen Gebrauch des Juris Territorialis, so wohl in Geistlichen, als Weltlichen, Regalien, und dieser aller Besitz und Genuß, dergestalt befestiget und bekräftiget seyn solten, daß sie darinnen zu keinen Zeiten unter keinerley Fürwand thätlich gestöhret noch gehindert werden könten noch solten.

Und haben hiebey zugleich sämtliche Friedens-Interessenten Sich unter einander aufs beständigste verbindlich gemacht, daß, nach dem Art. 17. §§ 4 5. & 6.

Diejenige, so diesem Friedens-Schluß zuwider handeln würden, sie wären Geistliche oder Weltliche, so gleich von Rechts und That wegen in die Straffe des Friedens-Bruchs verfallen, die Beleidigte aber durch alle und jede Friedens-Consorten mit vereinigten Kräften und Waffen in Schutz und Schirm genommen seyn solten.

Damit auch eben dieser Westphälische Friedens-Schluß unter keinerley Rechts-Schein und Jurisdictional-Competenz oder Prætext löcherig und hinfällig gemacht würde, ist aller solcher Besorglichkeit aufs fürsichtigste vorgebeuget, und in gleich bezogenem Art. 17. S. 3. festgestellet worden;

Daß

Das dawieder, in allen Articulu und Clausulu, keine geist- oder weltliche, gemeine oder besondere Rechte, keine Privilegia, Indulta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Rechtshängigkeiten, jemahlige Urtheil- Sprüche, Rechts- Kräfte, Kayserl. Wahl- Capitulationes, oder einige andere Exceptiones und Einwendungen, wie die immer auszusinnen und zu nennen seyn möchten, zu keinen Zeiten angeführet, angehoret oder zugelassen, noch an irgend einem Orte, in petitorio oder possessorio, inhibitorische oder andere Proceffe oder Commissiones dagegen jemahlen erkannt werden sollten.

Und weil in sothanem Instrumento Pacis eod. Artic. 17. §. 2. die bedächtliche Vernehmung geschehen,

Das dasselbe, zu dessen und aller und jeder darinn begriffenen Paetorum desto grösseren Befestigung und Sicherheit, hinkünftig als ein immerwährendes unübertretliches Reichs- Geseze mit anderen Reichs- Fundamental- Constitutionen von gleicher Kraft und Gültigkeit seyn, und dem nechstfolgenden Reichs- Abschied, ja der Kayserl. Wahl- Capitulation selbst, mit einverleibet werden sollte,

So ist solches auch also bestätigt und sicher gestellet worden.

Da dann gegen den Westphälischen Friedens- Schluß, vorangeführter und in dessen Art. 17. §. 3. enthaltener massen, keine Kayserl. Wahl- Capitulationes jemahlen angezogen, angehoret noch zugelassen seyn sollen. Und haben Ihre Kayserl. Majestät alle solche zu existiren immer mög- oder besorgliche Fälle Selbst auf ewig vor null und nichtig erkläret, als Art. 16. Dero Wahl- Capitulation sequentibus:

Weiter sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wieder obgemeldte güldene Bulle und des Reichs- Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan- Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Frieden- Schluß und Land- Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniss gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articulu und Punkten einiges zuwider erlangt oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und absenn, immassen Wir es jetzt, als dann, und dann als jetzt, hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und Briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen. Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Diesen also prämittirten Reichs- Verfassungs- mäßigen Grund- und Haupt- Sätzen (wovon Kayserl. Majestät in Dero Wahl- Capitulation Art. 2. f. Selbst den Ausspruch zu thun geruhet, daß darinn ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich begriffen sey) nun auch diejenige Facta & Commissa, wodurch Wir mit Unseren Herzogthümern und Landen in den annoch fortdaurenden, so wohl in- und aufferhalb Reichs spectaculeusen, als gemeinsamer Reichs- Ständlichen Würde, Sicherheit und Landes Obriegkeitlichen Hoheit äusserst pernicieusen Zustand vergewaltiget und äusserst turbiret, gleichfalls Grund- Sätzlich entgegen zu stellen (woben Wir zwar der Kürze möglichst nachtrachten, jedoch die Herren und Sie um unverdrossene gründliche Infor-

Informations - Schöpfung aus allen hiebevorigen so Circular- als Comi-  
tial- Vorstellungen aufs angelegenste ersuchet haben wollen)

So ist von Uns, nach angetretener Regierung, bey denen überhand  
genommenen Nordischen Kriegs- Troublen, und Unsere unschuldigste Lande  
von allen interessirenden Mächten betroffenen unsäglichsten Erleidungen,  
auch bey Kayserl. Majestät und dem Reiche auf alle beweglichste Implora-  
tiones nicht zu erhalten gestandener Schutz, und Rettungs- Hülffe von  
unumgänglicher Necessitat befunden worden, eine Landes- Defensions-  
Milice anzurichten, und dadurch, soviel immer in Unserm Vermögen und  
Kräften seyn würde, der weiteren und letzten Grundrichtung Unserer  
von Gott anvertrauten Lande und Leute vorzukehren.

Dieser Landes- Defensions- Verfassung, als einem nicht allein von  
dem Jure Armorum wesentlich abhängenden, sondern auch pro salute &  
securitate tam integri Imperii, quam specialis cujusque Territorii durch  
den Westphälischen Friedens- Schluß und übrige Reichs- Fundamental-  
Gesetze allerkräftigst bestätigten ohnstreitig, fürnehm, und wichtigsten Re-  
gali, und was zu dessen Exercirung und Sustainirung unentbehrlich gewesen,  
haben Unsere Edelleuthe, auf Betrieb und Zuversicht des damahlen an sei-  
nem Hofe ein vieles, zu Ihrer Misleitung und Verhärtung aber alles ver-  
mögenden Chur- Hannoverischen Ministri, Böhrenstorffen, sich bößlich ent-  
gegen gesetzt, und, den gemein- nützigen Effect davon zu eludiren, bey  
dem Kayserl. Reichs- Hof- Rath nach denen vorangezogenen Reichs- Grund-  
Gesätzen höchst verpöente Klagen und Processe darüber angestiftet, und  
über das dieses criminelle Factum begangen, daß conjunctim im Nahmen  
der Ritter- und Landschaft geklaget worden, da doch die aus Unsern ge-  
samnten treu- gehorsamsten Städten notoriè bestehende Landschaft darzu  
weder Vollmacht ertheilet, noch solchem widerspenstigen und nichtigen  
Klag- Werk sich jemahlen immisciret, wie solches das an Uns von sämt-  
lichen Städtischen Magistraten noch ohnlängst eingereichte, sub signo ☉ in  
forma probante hiebey anliegende, und in mehreren Contentis hiernechst  
anzuziehende unterthänigste Supplicatum klährlich bescheiniget.

fig. ☉

Solchem Unwesen Einhalt zu thun, und den vorgesezten Zweck ge-  
meiner Landes- Wohlfarth durch hinlängliche Propositiones und Consulta-  
tiones zu erreichen, sind zwar von Uns die Edelleuthe verschiedentlich con-  
vociret, auch unter Fürstl. Hand und Siegel mit vollkommenen Sicher-  
Geleit versehen worden.

Es haben aber aus ihrem Mittel diejenige vom so genannten Engern-  
Auschuß, die concertirte Verstrickung desto fester, und weiteren empöri-  
schen Unternehmungen die freye Bahn zu machen, ihre Güther, nach bey  
Seite gebrachten besten Effecten, bößlich verlassen, und, mit Wegraubung  
des Land- Siegels, sich aus Unserm Territorio in das Sachsen- Lauenbur-  
gische verflüchtet, woselbst sie, wider alle hart verpöente Reichs- Constitu-  
tiones, willigste Aufnahm gefunden, und ein jeder monatlich dreyßig Rthlr.  
zur Verpflegung genossen, und von Unserm Neben- Reichs- Stande zur  
Fortsetzung ihrer Bosheit gegen Uns protegiret worden.

Dieses nun ist der recht eigentliche lebendige und eclatanteste Casus ge-  
wesen, wogegen in vorangeführten Reichs- Constitutions- und Kayserl.  
Wahl- Capitulations- Stellen die höchst bedächtliche und kräftigste Verse-  
hung und Schutzhaltung, als eine Grund- Feste der Regierungen aller al-  
ten Chur- und Fürstlichen Häuser, gegeben und bestättiget worden.

B

Deme

Deme allen aber ungeachtet hat der Reichs-Hof-Rath kein Bedenken getragen, wieder vorangeführte klare Reichs-Grund-Gesetze ein so genanntes ganz ungültiges Conservatorium zu ertheilen, und solches demjenigen Hause aufzutragen, wo die refractarii fugitivi recipiret, protegiret und induriret worden.

Unter solchem Fürwand und Deckmantel eines auf ewig annullirten für todt und abgethan erklärten Decreti haben die Chur-Hannoverischen und Fürstl. Wolfenbüttelischen Häuser Unsere Herzogthümer und Lande gegen Ausgang des Monaths Febr. Anno 1719., ohne einzige vorherige Ankündigung, mit einer starcken Krieges-Macht zu Ross und Fuß überfallen, so gleich mit Ataquirung und Niederschieffung verschiedener Unser Officirer und Gemeinen den Anfang zu offenbahren Hostilitäten gemacht, keinen Abschiedungen und Vorstellungen Gehör gegeben, Unsere hiesige Bestung mit bombardiren geängstiget und bemächtiget, alle Städte und Aemter occupiret und besetzt, Unsere eigene Trouppen allenthalben feindlich verfolgt, und, da es mit intendirter Coupir- und Aufhebung nicht gelingen mögen, durch Mangel der Subsistence aus dem Lande verdrenget, eine besondere Usurpations-Casse in Unser Stadt Boizenburg angerichtet, die Landes-Cammer und Domanial-Intraden, als den requisitissimum rerum gendarum nervum, promiscuè dahin gerissen, Uns Selbsten aber so gar abgestricket, daß auch denen Beamten und Pächtern, Uns einigen zinsbaren Vorschuß zu thun, bey Verlust des Anleihses und anderen schnöden Comminationen inhibiret worden, eben wenig Unsere Licent-Post-Jagd und Forst-Regalia unturbiret gelassen, sondern die Bediente herunter geworfen, neue Stationes und Comtoirs darüber, und in denen besten Fürstlichen Wäldern und Gehegden verwüstliche Holz- und Wild-Fällungen ordonniret, die Amt-Leuthe und andere Bediente zu neuen beeyndigten Pflichten gezwungen, diejenige aber, so Gewissens halber darzu sich nicht verstehen wollen, ab- und andere aus ihren Landen willkührlich eingesezet, die Uns treu gebliebene sich eynd- und schriftlich reversirte, auf einige hundert an der Zahl belauffende Edelleuthe dergestalt geplaget und geängstiget, daß einige erweislich den Todt davon genommen, Unsern General Major Viettinghoff bey ruhiger Verhaltung von seinem Hofe weggeschleppt und etliche Jahre hindurch mit strengstem Arrest gequälet, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen herunter reissen, und die ihrige dafür anschlagen lassen, Land-Täuge und Contributiones ausgeschrieben, und denen durch den Adel mit Abwendung bürgerlicher Nahrung ohne dem unter die Füße gebrachten Städten durch unaufbringliche Steuer-Modos den gänzlichen Ruin zugezogen, auch ad ipsa Sacrorum Jura die violirende Turbationes ausgestreckt, indem die von denen Edelleuthe wider die Kirchen-Ordnung und Observanz ohne Beywohnung Unserer Superintendenten zur Wahl eingeschobene Studiosi durch frembde aus ihrer Landen darzu befehligte Geistliche ordiniret und introduced worden. Insonderheit, da Unsers appanagirten Bruders Christian Ludwigs Ebd., so wohl denen Unions-Pactis des Fürstlichen Hauses, als seiner eigenen mit Hand und Siegel von Sich gestellten verbindlichsten Renunciation und Affecuration diametraliter entgegen, keine Scheu genommen, Uns Unsere in denen besten Jagd-Districten belegene und zu Landes-Herrlichen Sommer- und Plaisir-Residenzien gewidmete, daher unentbehrlichste beyde Aemter, Grabau und Neustatt, zur Apanagial-Einräumung abdringen zu wollen, dann auch derer hohen Jagden, nach freyem passions-Trieb, Sich anzumassen, imgleichen Seine Prinzessin Tochter in Unser Fürstl. Domanial-Amt, Rühn, nichtiglich einzuschieben, und wider

der Uns, seinen regierenden Bruder und Landes-Fürsten, auf viele andere nach Natur- und Reichs-Recht höchst straffbahrlische Weise Sich zu verschuldigen, hat man Denselben bey allen solchen unverantwortlichsten und in denen Reichs-Constitutionibus äusserst verpönten Bergreiffungen an Landes-regierliche Hoheit und Regalien mit militarischer Hand-Bietung gestärket, mit Wachten und Escorten versehen, auch durch gewaltsahme Erbrechung zur Demeure in Unser Sommer-Residenz-Haus zu Neustatt eingeführet, welches was es auf sich habe, und für Folgen nach sich ziehen könne, allen Chur- und Fürstl. regierenden Erb-Häusern zur erleuchteten Dijudicatur und Apprehension heimgelassen wird.

Gleichwie nun besagte Chur- und Fürstl. Lüneburgische Häuser zu Suplantir- und Zerrüttung unserer Landes-Fürstl. Regalien die grausamste Turbationes begangen, auch damit bis diese Stunde continuiren, weßfalls Wir, das vorgefallene aus Unseren successiven Fürstellungen sich erinnernlich zu machen, nochmalen ersuchen, also hat es auch bey dem Reichs-Hof-Rath unter dem Schein des Rechts noch weniger daran gefehlet, indem alles zu gespielte und an die Hand gegebene beyfälligste Approbation erhalten, und solche erstaunliche, aber Gott Lob per supra adductas Leges Imperii fundamentales unkräftige, und in die darinn ein für allemahl decidirte unheilbahre Nichtigkeit von selbst zerfallende Conclusa und Decreta nach sich gezogen, als ob man gewillet wäre, die ganze Reichs-Verfassung und alle so theuer erworbene Jura Principum & Statuum Imperii in Unser Person und Sache üben Hauffen zu werffen. Denn da hat Uns angefochten und zweifelhaft gemacht werden wollen: Ob Wir berechtiget wären, das Jus armorum zu exerciren, krafft dessen eine Landes-Defensions Verfassung anzurichten, und von Unsern Unterthanen das darzu erforderliche zu erheben und bezutreiben? mit andern Reichs Ständen, oder auswärtigen Mächten, Bündnisse und Alliancen ohne Bewilligung derer Land-Stände zu schliessen? die fast in allen Reichs-Territoriis usuirte und in Unsern Landen bereits von Anno 1708. her introducirte Licent-Steuer fortzusetzen? Kirchen-Lehn-Kanzel-Forst- und Jagd-Ordnungen, auch Duel-Edicta und andere Landes- und Gerichts Constitutiones aufzulassen? die gerichtliche Collegia zu translociren? mit Unseren Städten besondere Conventiones und Vereinigungen abzuhandeln (welchen falls die mit Unser Erb-unterthänigsten Stadt Rostock auf verbindlichste Weise unter endlicher Verpflichtung des Magistrats und repräsentirender Verfassungs-Burgerschaft, als derer vier Gewercke, mittelst vorgedrucktten gewöhnlichen Insigels vollenzogene anmaßlich cassiret, die mit übrigen gesamtten Städten errichtete aber gleichfalls impugniret werden wollen) das Land nach competirender Superiorität bey exigiblen Fällen zusperren, und die Korn- oder andere Ausfuhren zu verbieten? und was der gleichen greulicher Turbationes und Infractiones Unserer alten Landes-Fürstl. Regalien mehr, darunter auch die dem für andere criminellen Edelmann, von der Lühe, geschehene Anweisung eines ansehnlichen Theils von Fürstl. Domanial-Gütern mit begriffen, die nullitas nullitatum aber Reichs-kündiger massen, zu aller cordaten Reichs-Stände unvermeidlichen Obstupefenz, durch gar intendirte Siftirung Unserer Landes-Regierung, und Einführung einer provisional-Administration, zuletzt ausgegossen ist.

Wieder diese Regalien-mithin Grund-Gesetz-zerstörliche Reichs-Hof-Raths-Decreta haben Unsere allertriffigste Vorstellungen nichts verfangen,

sondern es ist Uns vielmehr mit bittersten Ausdrückungen eine verstockte auch incorrigable Widerspenstigkeit angeschuldiget, solchemnach eine ernste, wahrhaftige, unumschränkte, vollkommene, satzsam gesicherte, und vom Reichs-Hof-Rath dafür erkannte, auch angenommene Parition und Submission abgeheisset, und noch darzu die aus denen selbstständigen durren und klaren Worten der Reichs-Fundamental-Gesetze und Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulation geschene unumbgänglichste Anziehung als eine Beleidigung Kayserlicher Majestät höchsten Autorität und Gewissens belastet worden. Nun lassen Wir der ganzen von Gott mit gesunder Vernunft begabten Welt gesundes Urtheil getrost darüber ergehen, ob bey Uns, der Sachen wesentlichen Beschaffenheit nach, wegen nicht agnoscir- sondern declirung solcher Erkäntnisse und Zumuthungen, welche die Reichs-Grund-Gesetze und Kayserl. höchst-eigene Wahl-Capitulation immerhin für null und nichtig, folgendes die darauf unterlassende Parition für gerecht und billig erkläret haben, einige wahre Contumacia zu erfinden? Oder ob es nicht vielmehr moraliter die unmöglichste Unmöglichkeit sey, durch Abdicirung Unserer Uralters angestammten Landes-Fürstl. Regalien Uns selbst für dem ganzen Reiche zum unwürdigen Mit-Standt, ja zum Spott und Scheusaal, für die Dignität und Posterität Unsers eigenen Fürstl. Hauses aber zum schändlichsten Verächter und Verräther zu machen? Da es übrigens bisher ferne von Uns gewesen, auch mit Gott jederzeit bleiben soll, gegen Ihre Kayserliche Majestät Uns einziger Reichs-Verfassungs mäßigen gerechten Parition und Submission zu entziehen.

Ob wir auch schon in der Hoffnung gestanden, es würde so wohl die Zeit, als Unsere einig-Jährige Abwesenheit bey dem widerspenstigen Adel einige Resipiscenz und in-sich-Schlagung bewirken, so hat es doch daran so weit gefehlet, daß vielmehr alles Tichten und Trachten finaliter dahin gerichtet worden, Uns, wo es seyn könnte, beständigen Eckel und Abscheu für einem unter dergleichen ungemeynen Bosheit und Renitenz verstrickten und zerrissenen, auch über das unter gewaltsamer Opression und Usurpation schmachtenden Landes-Zustande einzupflanzen.

Als Wir aber dennoch Unsere von Gott habenden hohen und verbindlichen Regierungs Beruf, nechst Unser getreuen Unterthanen unablässig lamentablesten Anflehen, allen solchen Anstößlichkeiten vordringen lassen, und in Göttlichen Vertrauen den Schluß gefasset, Uns wiederum nach Unsern Herzogthümern und Landen zu wenden, immassen Wir auch darauf am 8. Junii vorigen Jahrs in diese Unsere Bestung Gottlob! wohl behalten zurück gelanget, so hat den wiederseßlichen Adel solche Unsere für unbesorglich geachtete Retour dergestalt decontenanciret und enragiret, daß, ob gleich keine mine gemacht worden, jemanden Leyd zu thun, so gleich einige davon aus boshafter Verstellung entwichen, und bey dem Chur-Hannoverischen Ministerio so wohl, als denen in Unsern Landen sich annoch aufhaltenden Lüneburgischen Civil- und Militair-Bedienten die Verläumdung ausgegossen, als ob für Unsern An- und Uberfall niemand sicher seyn würde. Welche Calumnien auch aus der schon genughafften Raison, daß sie von dem Adel wieder den Landes-Herrn angebracht, alsobald dermassen völligen Eintritt und Beyfall gefunden, daß aus der von Uns, als Landes-Herrn, höchstbe-rechtiget geschenehen, und auch bey sonst rechtmäßigen Executions-Fällen einem privato freybleibenden Veranstellung, daß in zweyen nach Unsern Fürstl. Jagd-Häusern belegenen Dörffern gegen Unsere destinierte Hinkunft eine Besetzung

Befetzung mit Unfern eigenen Leuthen, und um Logirung derer darinn ge-  
standenen wenigen Lüneburger in andere nechst situirte Dörffer ohne einzi-  
ge Violenz vor sich gängen, die erste Gelegenheit für die beste ergriffen wor-  
den, die Lüneburgische Milice zu Ross und zu Fuß überall in Bewegung zu  
bringen, so dann mit vielen Compagnien Unfere in besagten beyden Dörf-  
fern verlegte und zur ruhigen Verhaltung ernstlich angewiesene geringe  
Mannschafft von allen Seiten einzuschliessen, feindlicher weise anzugreifen  
und gewaltthätiglich daraus zu vertreiben. Daß es auch mit dieser unnach-  
theiligen Quartiers-Veränderung nur ein affectirter leerer Prætext, die da-  
hinter haltende Destination aber gewesen, denen auffsäzigen Edelleuten wie-  
der Unfere Landes-Fürstl. Regierung und Regalien mit bewehrter Macht  
den Rücken zu halten, und Unfere treusinnige Unterthanen, wo nicht gleich-  
falls von ihren Pflichten zu verrücken, doch wenigstens in Verwirrung, Noth  
und Schrecken zu bringen, auch Uns selbst alle empfindlichste Apprehension,  
Unruhe und Verdrießlichkeit zu machen, hat der würckliche Erfolg damit er-  
wiesen, indem man stöhrende Lauff-Schreiben herum geschicket, und wohl  
gar Unfere eigenen Magistraten und Bedienten dererselben Publication und  
Affixion anzuwingen wollen, daß niemand auf Unser Geboth erscheinen noch  
Folge leisten solte: Und weil nach Unserer Ankunfft die Burgermeistere von  
denen Vorder- auch Deputirte aus einigen andern Städten zu unterthänig-  
ster Bezeugung ihrer Freude und Devotion bey Uns sich frewillig einge-  
funden, und nebst denen, auff ergangene Beruffung, gleichfalls gehorsamst  
erschienenen übrigen Städtischen Bevollmächtigten von ihrer unverbrüch-  
lichen Pflicht und Treue, und daß zu Unserm Beystand in Noth-Fällen,  
nach Verbindung des allgemeinen Bürger Eydes, sie Gut und Blut auf-  
zusetzen bereit wären, beständige Versicherung gegeben, ist die Bosheit und  
Verläumbdung dadurch weiter angeflammet, in und außershalb Landes aus-  
zusprengen: Wir hätten einen Aufboth ergehen lassen, die Lüneburger zu über-  
fallen und nieder zumachen. Solche bößliche Erdichtung hat kurzum Wahr-  
heit seyn müssen, und diese Schranken-lose Violenzien und Extremitäten nach  
sich gezogen, daß viele Magistrats-Persohnen und Bürger, imgleichen Ampts-  
und Forst-Bediente, Schulzen und Bauern als Missethäter eingeholet,  
theils nackend aus denen Betten aufgehoben, erbärmlich gepeitschet und  
zugerichtet, in Ketten und Banden weggeschleppt, und zu Rostock mit be-  
ständiger Gefangenschafft, auch andern harten Zusehungen, um etwas, so sie  
nicht sagen, oder einwilligen können, von ihnen heraus zupressen, mortifici-  
ret, alle passagen nach Unfern Fürstl. Jagd-Häusern und dieser Bestung be-  
setzet, die Reisende angehalten, visitiret, ihnen das Gewehr abgenommen,  
und selbst diese Unfere Persöhnliche Demeure mit allernähester starcker Posti-  
rung, Umzingelung und Einschließung (worzu in der hildesten Erndte-Zeit  
auch von entlegensten Orthen die Zufuhren und Lieferungen geschehen müs-  
sen) dergestalt infestiret worden, daß wir für weiter ausbrechenden offen-  
bahren Hostilitäten nicht eine Stunde gesichert halten mögen.

Ob auch gleich die totale Aufzehrung derer herumgelegenen Dörffer  
nebst eingetretener Winter-Saison solche einsperrende Postirung wieder  
Willen aufzuheben genöthiget, ist doch, an statt derselben, mit anderen nicht  
weniger prostituir- und turbirlichen Benöthigungen fortgefahren, indem  
man die Städte mit Garnisonen beleget, und in theils dererselben, wie ab-  
sonderlich zu Bürow bey dem Bürgermeister Zander geschehen, mit Ein-  
reißung derer Stuben und Oefen, auch Zernichtung derer Meublen feindlich  
hausiret, die Bürgerschaften des Gewehrs beraubet, allen Reisenden, und  
anhero

anhero für denen Gerichten zu thun, oder sonst Verfehrung habenden, Pässe zu suchen, aufgedrungen, die damit nicht versehene durch herumstreiffende Patrouillen anhalten und zurücke treiben, oder das mit sich führende abnehmen, insonderheit aber die für Unsern Fürstl. Maar: Stall destimirte Zuführen an Haber und Fourage gewaltsam angreifen, aufheben, in ihr Gewahrsam bringen, die dabey vorhandene Bediente und Leuthe aufs übelste tractiren, in specie einen Unterthan Unsers Fürstl. Ampts Crivitz, Unsers demselben ertheilten Protectorii und für der Justiz-Canzley hieselbst rechts-hängigen Processus ohngehindert, auf einen Wagen schliessen, und extra nostrum Territorium zum Bestungs-Bau nach dem so genannten Kalkberg im Lüneburgischen hinbringen, imgleichen neuerlich die Bürgerschaft des Städtleins Brüels, auf Anstiften des dortigen Edelmanns, wider die für Unsere Regierungs-Canzley hieselbst sich haltende unentschiedene Litispandez, mit strengster Militarischer Execution belegen, auch fünf ihres Mittels gefänglich nach Rostock entführen, und in die kälteste Kercker-Löcher werffen, und in Summa den Zweck alles Fürsages und Beginnens seyn lassen, Unsere Landes-Fürstl. Superioritat und Regalia mit beständiger Allarmirung, Turbation und Circumagitation darnieder zu halten.

Daß nun alle diese Enormitäten von denen Einschlügen und Reizungen des unheilbar widerspenstigen Adels lediglich herrühren, bestehet daher nicht in einer Muthmassung, sondern unwidersprechlichen Evidenz, weil der emanirte Extract Reichs-Hof-Räthlichen Protocolli sub dato Lunæ 29. Julii a. p., nebst des Engern Ausschusses ad Imperatorem unterm 23. Junii a. p. abgelassener, und in ipsis Comitiiis divulgirter Vorstellung damit exactissime harmoniret, als worinn die durch Unsere Landes-Heimkunft entstandene Besorglichkeiten auf die allergehäßigste Weise exaggeriret werden wollen. Wie unvermuthlich unbeliebigaber solche Unsere Retour denen übelgesinneten eingetroffen, so offenbahr werden dieselbe, was den erwünschten Ruhe-Stand anbelanget, für dem allwissenden Gott, und ihrem brandtmahligen Gewissen ihre selbst eigene Ankläger, anerwogen es an gedenklichster Landes-Ruhe weder vorhin jemahlen gefehlet haben, noch hinkünftig fehlen würde, wann sie nur ihrer von Gott vorgesezten Landes-Obrigkeit, denen auf ewig bestätigten fundamental-Gesetzen, und darauf beruhenden notorischen allgemeinen Reichs- und Creysß Verfassung gemäß, die allerschuldigste Pflicht und Folge hätten leisten wollen, und annoch wolten.

Allein wie abominabel ihre Renitenz wider den Landes-Herrn selbst, so nicht minder insupportabel ist auch dererselben Insolenz und Intumescenz gegen ihren Städtischen Mitt-Stand angestiegen, sintemahl denen Herren und Ihnen aus beygefügetem derer sämblichen Stadt-Magistraten unterthänigsten Exhibito gründlich zu ersehen, was bey Uns dieselbe für dringende Beschwerde wieder den Adel und dessen angestiftete Landes-Zerrüttung (obgleich die Scheu und Furcht für weitere Verfolgung und gänglichen Ruin ein vieles zurück gehalten) vorzutragen sich nicht länger entbrechen können.

Wann nun die Herren und Dieselbe obige Unsere empfindlichste Angelegenheiten begab-mäßig anders nicht einsehen, noch beurtheilen mögen, dann daß selbige sowohl ihrer wichtigsten Beschaffenheit, als wesentlichen Eigenschaft und Reichs-Cörperlichen indissolublen Verbindlichkeit nach, Kraft derer unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetze, in specie des Westphälischen Friedens-Schlusses und Kayserl. Wahl-Capitulation, ad negotia Comititalia  
aller:

allerdings gehören, und communem causam gesamter aufrecht gesinneten Reichs-Stände unwidersprechlich ausmachen und nach sich ziehen: Diesem nach ersuchen Wir die Herren und Sie hiemit freundlich gunst, gnädig und inständig, gegenwärtige Unsere darüber geschene momenteufeste Vorstellung dero höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, ob urgentissimum rerum situm & presentissimum moræ periculum, ohne jenen Zeit-Verlust dergestalt vor, und um vollkommliche Instruktionen dahin anzutragen, damit Reichs-Gesetzmäßige Vorkehrungen und Mittel zu Wendung Unsers allschon zwölfjährigen unverschuldeten Oppressions- und Nothstands beschleuniget, und Wir bey Reichs- und Creys-Verfassungsmäßigem ruhigen Besiz, Genus und Gebrauch Unserer uhralten Landes-Fürstl. Regalien Regierungs- und Hoheits Rechten aufrecht erhalten, der gewaltsamen Turbation und Usurpation gänglich entlediget, und derer darüber erlittenen unsäglichsten Beschädigungen halber zur billigen Satisfaction und Indemnification verholffen werden. Welche Mühwaltung und Willfährigkeit Wir mit gebührendem Dank zu erkennen niemahls ermangeln wollen, als Die Wir übrigens denen Herren und Ihnen mit aller Freundschaft auch dienst- und sonst geneigtem gunst- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 21. April Anno 1731.

Derer Herren und Ihrer

Freundwilliger auch ganz  
wohl affectionirter

Carl Leopold S. z. M.

Handwritten signature

Handwritten text

Handwritten text

Inscriptio:

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen / Hoch-  
und Wohlgebohrnen / Wohl- und Edlen / Be-  
sten / Ehren-Besten / und Hochgelahrten /  
Unsern besonders lieben Herren und lieben  
besonderen / des Heil. Römisch. Reichs Chur-  
Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegen-  
wärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Rät-  
hen / Botschafften und Gesandten.

Regensburg

Erwählter Reichstag

1617

Beilage

Zuvorstehenden Hochfürstlichen Schrei-  
ben sub signo ☉.

Inscriptio

Durchleuchtigster

Durchleuchtigster Herzog /

Gnädigster Fürst / Herr und Landes-  
Vater!

**W**elcher massen Ewr. Hochfürstl. Durchl., gleich allen übrigen Landes-  
Eingefessenen / mit ohnstreitigen Unterthänigkeits- und Gehorsams-  
Pflichten verbundene Ritterschafft allbereit bey vorigen Landes-  
Regierungen ihre Absicht und Bestrebung dahin gerichtet / daß  
sie ihr Mit-Land- Ständliches Corpus derer Städte / unter dem ver-  
larbeten Schein und Deck-Mantel einer vor Jahren errichteten / aber / nach  
buchstäblichem klaren Inhalt / das mutuelle gemeinsame Aufnehmen und Beste-  
einziglich zum Entzweck führenden so genannten Union / von aller Policy-  
mäßigen Nahrung entblößet / und von ihrer vermeintlichen Vorzüglichkeit depen-  
dent machen wollen / solches bedarff / der ein- und ausheimischen Notorität hal-  
ber / keiner weiteren An- und Ausführung. Ohngeachtet nun diesem verderbli-  
chen Ubel zu steuern / und treu gehorsamste Städte zu berechtigter Consistenz  
wiederum herzustellen / von Ewr. Hochfürstlichen Durchl. in Gott ruhen-  
den Herrn Bruders / Herrn Friedrich Wilhelms, Hochfürstl. Durchl. Fürst-  
mildester Gedächtniß / Landes- Väterliche Mittel angewandt / und besonders /  
nach vorheriger bündigsten Convention, der fast in allen Reichs-  
Territoriis gebräuchliche Licent- oder Consumptions-Steuer Modus eingeführet / auch bis  
an Dero Regierungs- und Lebens-Ende / mit mercklicher Städtischer Begreif-  
fung und Aufnahme / ruhiglich exerciret worden / hat doch alle solche heilsame  
Verfassung den Adel nicht billiger / sondern nur erboseter gemacht / indem es  
demselben unerträglich vorgekommen / daß Städte solcher gestalt von Ihrer  
Societate Leoninâ ausgeschieden / und ihrem regierenden Landes Herrn / aus  
überzeugter Zuversicht ihrer gnädigst besorgenden Wohlfahrt / mit rechtschaffe-  
nen treuem Wesen angehangen; worvon der Erfolg und Ausschlag dieser gewe-  
sen / daß die Edelleute denen Städten die zuständige bürgerliche Nahrung mit  
concertirter Animosität desto eifriger entrisßen / Krügereyen / Mülzereyen und  
Brandt- Wein- Brennerereyen nach freyen Gelüsten an- auch allerhand denen  
Städten gewidmete Handwerker / und wohl gar Künstler / Kauf- und Handels-  
Leute in ihren Gütern und Dörffern zugeleget / mithin alle Kräfte versucht / die  
Städte von der mit dem Landes- Herrn getroffenen Convention ab- und an  
statt der Licent-Steuer / in das vorige Prægravations-Joch und Arbitrium wie-  
derum hinein zu ziehen. Und nachdem Ewr. Hochfürstl. Durchl. Dero höchst-  
Seel. Herrn Bruder / bey bereits überhand genommenen Nordischen Kriegs-  
Troublen / in der Landes Regierung gefolget / auch so wohl derer Städte Con-  
vention anädigst bestättiget / als ihre Jura aufrecht zu erhalten / hingegen alle  
bößliche Oppression abzukehren / die Landes- Väterliche Fürsorge fortgesetzt /  
ist zwar in denen wider Ewr. Hochfürstl. Durchl. von dem Adel beym Kay-  
serlichen und Reichs- Hof-Rath angebrachten / und von Deroselben als eine auß-  
serste Turbirung Dero uhralten höchsten Regalien gegen die Buchstäbl. klahre  
Worte

Worte des Westphälischen Frieden. Schlußes und übriger Reichs. fundamental-  
Gesetze aufgenommenen Klagen und Processen der Mahme von der aus denen  
Städten bestehenden Landschaft leidigt mißbräuchlich mitgeföhret / aber von  
Städtischer Seiten niemahlen einiges consortium litis agnosceret / vielmehr sol-  
chem Ungrund beständig widersprochen / und es gegen die Nobiles zu Behauptung  
der Städtischen Gerechtsame in Processu contradictorio aufgenommen worden /  
bis es / nach verborgenem göttl. Verhängniß / denenselben gelungen / Anno  
1719. eine Macht von Chur. Hannoverischen und Fürstl. Wolffenbüttelischen  
Troupen in Ewr. Hochfürstl. Durchl. Herzogthümer und Lande hineinzu-  
ziehen / da dann derer guten Städte für Ihren von Gott vorgesezten recht-  
mäßigen Landes. Fürsten gebabte und unverlezlich bewahrte schuldigste Treue  
an Seiten des Adels wohl die wahre Uhrsache gewesen / dieselbe in die äußerste  
Noth und Bedrängniß zu setzen / worunter sie auch nun allschon über eilff Jahre  
beständig herhalten und außdauren / auch mit ihrer äußersten Mortification und  
Widerwärtigkeit erfahren müssen / daß der so lange vorher ruhiglich exercirte  
Licent- Modus außser activitat gebracht / hingegen denen Städten die Grund-  
verderbliche Erben. Steuer aufgedrungen / auch zu desto mehrer Ausmergelung  
mit unzuständigen kostbahrsten Landmessungen verfahren werden wollen. Wo-  
gegen auch keinerley Vorstellung das geringste verfangen / sondern Nobiles, die  
doch vorhin sub modo Capitationis ihre eigene Köpffe mit versteuren müssen /  
haben freye Hand gehabt / die Städtische Jura mit ihrem extorquirten eigenen  
Bevtrag zu denen so benahmten Necessariis Geldern zu bestreiten und unter die  
Fuße zu bringen. Wie nun treu. gehorsamsten Städten bey allen widrigen  
Entstehungen und Zusezungen Ihres gnädigsten Landes. Herrn lange und ferne  
Abwesenheit zum allerbetrübtesten / und also menschlicher Weise kein ander Grund  
der Hoffnung übrig gewesen / als das nach Dero sehnlichst erseufzeten Landes.  
Rückkunft durch göttlichen Bevstand sich schon alles zur Besserung anschicken  
würde / so geruhen Ewr. Hochfürstl. Durchl. huldreichst zu ermessen / was  
aus Ihre von dem allwaltenden Gott allendlich verliehenen hohen Retour in  
denen Herzen und Gemüthern aller treusinnigen Unterthanen für Freude /  
Trost und Erquickung entstanden. Gleich aber denen übelgesinnten nichts un-  
vermutheter noch unbeliebiger wiederfahren können / so haben Städte / bey ih-  
rer treuschuldigsten Aufführung / zwar einigen Stand der Versuchung und An-  
fechtung wohl besorgen / und sich darzu gefast halten müssen / daß derselbe aber  
zu solchen unerhörten und erstaunlichen Atrocitäten und Extremitäten / wie es  
damit am Tage ist / ausbrechen sollen / wäre wohl / nach Vorschrift gesunder Ver-  
nunfft und des Christenthums / für unmöglich zu halten gewesen. Denn da ist  
Ewr. Hochfürstl. Durchleucht überflüßig bekannt / wie übel gleich nach Dero An-  
kunft einige von der Bürgerschaft der Stadt Criviz / (die doch dem Berichte  
nach ein mehres nicht gethan / als daß gegen Ihres Landes. Herrn destinierte  
Durch. passirung nach denen Fürstl. Jagd. Häusern sie sich Befehl. mäßig einge-  
funden) tractiret / auch die Stadt darauf mit harter Executions. Einquarti-  
rung beleget / und der Burgermeister Suckaunacher Rostock gefangen weggeföh-  
ret / und daselbst bis dato noch detiniret worden. Ja es ist die allerunschuldigste  
Vorkommenheit und Verhaltung / daß gesammte Consules derer beyden Vor-  
der. Städte / nebst einigen andern Städtischen Magistrats. Persohnen / aus Trieb  
aller schuldigster Freude und Zuversicht sich von selbst eingestellt / und ihre  
devoteste Gratulation abgelegt / mithin hiedurch die Veranlassung zu sämt-  
licher übrigen Städte Deputationen ergangen / für ein solches Crimen ange-  
hen und gehalten / wesfals diesen Städten und deren Magistraten auf das al-  
leräußerste zusezset werden müste / um sie / so viel immer möglich / zu intimi-  
diren

diren / von allem unterthänigsten Recurs und Vertrauen zu Ihrem Landes-Herrn zu abstrahiren / und also in der That Treu- und Pflichtlos zu machen. Von welchem allem der Beweis nicht weit zu hohlen ist / indem nicht allein denen Magistraten / das weder sie / noch die Burger-schafften / auf Landes-Fürstliche Befehle erscheinen und Folge leisten sollen / mit öffentlichen Currend-Schreiben verboth- und bedrohliche Andeutung / und dabey wohl gar die prostituable Zumuthung geschehen / solche selbst gegen ihren eigenen Landes-Herrn durch Affixion zu manifestiren / sondern auch in gleicher Absicht die Bürgermeistere / Raths-Personen und Ausschuss-Bürger aus vielen Städten bereits nach Rostock gefänglich eingehohlet und härtiglich zugesetzt / auch ohngescheuet bedrohet sind / das sie ihre Befreyung nicht zu hoffen hätten / im Fall sie sich nicht zu solchen Eyd-Leistungen und Versicherungen / welche mit unverletzten Gewissen und Pflichten gegen GOTT und Ihren angebohrnen rechtmässigen Landes-Herrn unmöglich bestehen können / bequemet haben würden / und ist solcher gestalt keine redliche Stadt-Obrigkeit noch Bürger-schafft sicher / nicht mit gleichen Extremitaten aus Häusern und Betten weggeschleppt und mißgehandelt zu werden.

Gnädigster Fürst / Herr und Landes-Vater / wahr und bekant genug ist es / das Dero treugehorsamste Städte bis anhero ein übermässig-vieles und hartes ausgestanden / gegenwärtige Zusetzungen aber gehen nicht auf zeitliche Wohlfahrt / sondern reichen bis an die Seele / deren Gefahr und Verlust mit nichts in der ganzen Welt zu ersetzen. Ob nun gleich der allgetreueste GOTT diejenige / so nicht als Ubelthäter / sondern für ihre von Ihme selbst unauflöslichst aufgebundene Pflicht und Treue gegen Ihren rechtmässigen Landes-Herrn leiden / nicht verlassen / noch die Hand von ihnen abziehen wird / so ist doch der gegenwärtige Zu- und Noth-Stand so weit aussehend / und mit solchen Besorglichkeiten behaftet / das wir uns zwar dertinnen nicht zu finden / gleichwohl aber auch sonst weder Rath noch Mittel wissen / als nechst GOTT an Ewr. Hochfürstl. Durchl. / unsern wahren regierenden Landes-Fürsten / wider alle Verantwortung und immer mögliche Entstehung uns lediglich zu halten / und / über den von Ihro Selbst zuverlässigst anhoffenden Landes-Väterlichen Beystand / Trost und Schutz / unterthänigst anzusuchen / Ewr. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst / an Orthen / wo Sie es nöthig und dienlich finden / diese unsere übergrosse Noth und zu allgemeiner Zerrüttung sich anlassende alleräusserste Gefahr und erbärmliche Situation vorstellig zu machen / und kräftigst dahin zu unterstützen / damit uns durch nachdrück- und zureichliche Wege und Mittel die allerhöchst bedürftigste Hülffe / Rettung und Sicherheit immer-bald-möglichst wiederfahren und angedeyen möge. Die wir dagegen in unverbrüchlichster Devotion, Pflicht und Treue verharren

**Ewr. Hochfürstl. Durchl.**

unterthänigste treu-gehorsamste

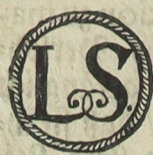
Schwerin den 8. Novembr. 1730.

Johann Joachim Busse.  
Caspar Lembcke.

Johann Christoph Bick.  
Johann Gustav Storch.

Bürgermeistere derer beyden Vorder-Städte / Parchim und Güstrow / in habender besonderen Vollmacht derer gesamten Mecklenburgischen Land-Städte beyder Herzogthümer Schwerin und Güstrow.  
Consonantiam

Consonantiam hujus Copiæ cum verò nobis exhibitò originali, præviâ diligenti collatione Suerini den 21. Aprilis 1731. factâ, attestamur



Ego  
Johannes Victor Faull,  
Auth. Cæsar. jurat. & in-  
Dicafter. Megapol. imma-  
tr. Not. mm.



Ego  
Christian Ludevigg  
Rhode, Notar. Cæsar.  
publ.

*Inscriptio:*

Dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn Carl Leopold, Regierendem Her-  
zogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg/ auch Grafen zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und Star-  
gard Herrn.

Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn

Unterthänigst







33  
LBMV Schwerin  
003.765.717





ung mit Unfern eigenen Leuthen, und um Logirung derer darinn ge-  
 nenen wenigen Lüneburger in andere nechst situirte Dörffer ohne einzi-  
 blenz vor sich gangen, die erste Gelegenheit für die beste ergriffen wor-  
 die Lüneburgische Milice zu Ross und zu Fuß überall in Bewegung zu  
 n, so dann mit vielen Compagnien Unfern in besagten beyden Dörf-  
 erlegte und zur ruhigen Verhaltung ernstlich angewiesene geringe  
 schafft von allen Seiten einzuschliessen, feindlicher weise anzugreifen  
 waltthätiglich daraus zu vertreiben. Daß es auch mit dieser unnach-  
 en Quartiers-Veränderung nur ein affectirter leerer Prætext, die da-  
 haltende Destination aber gewesen, denen auffsäzigen Edelleuten wie-  
 sere Landes-Fürstl. Regierung und Regalien mit bewehrter Macht  
 ücken zu halten, und Unfern treusinnige Unterthanen, wo nicht gleich-  
 on ihren Pflichten zu verrücken, doch wenigstens in Verwirrung, Noth  
 Schrecken zu bringen, auch Uns selbst alle empfindlichste Apprehension,  
 e und Verdrießlichkeit zu machen, hat der würckliche Erfolg damit er-  
 , indem man stöhrende Lauff-Schreiben herum geschicket, und wohl  
 nfernere eigenen Magistraten und Bedienten dererelben Publication und  
 on anzuwingen wollen, daß niemand auf Unser Geboth erscheinen noch  
 leisten solte: Und weil nach Unserer Ankunfft die Burgermeistere von  
 Vorder- auch Deputirte aus einigen andern Städten zu unterthänig-  
 ezeugung ihrer Freude und Devotion bey Uns sich freywillig einge-  
 t denen, auff ergangene Berufung, gleichfalls gehorsamst  
 en Städtischen Bevollmächtigten von ihrer unverbrück-  
 Treue, und daß zu Unferm Beystand in Noth-Fällen,  
 des allgemeinen Bürger Eydes, sie Gut und Blut auf-  
 ren, beständige Versicherung gegeben, ist die Bosheit und  
 idurch weiter angeflammet, in- und außershalb Landes auß-  
 hätten einen Aufboth ergehen lassen, die Lüneburger zu über-  
 umachen. Solche bößliche Erdichtung hat kurzum Wahr-  
 nd diese Schranken-lose Violenzien und Extremitæten nach  
 iele Magistrats-Persohnen und Bürger, imgleichen Ambs-  
 ite, Schulzen und Bauren als Missethäter eingeholet,  
 3 denen Betten aufgehoben, erbärmlich gepeitschet und  
 tten und Banden weggeschleppt, und zu Rostock mit be-  
 nschafft, auch andern harten Zusehungen, um etwas, so sie  
 einwilligen können, von ihnen heraus zupressen, mortifici-  
 nach Unfern Fürstl. Jagd-Häusern und dieser Bestung be-  
 angehalten, visitiret, ihnen das Gewehr abgenommen,  
 sere Persöhnliche Demeure mit allernähester starcker Posti-  
 ng und Einschließung (worzu in der hildesten Erndte-Zeit  
 sten Orthen die Zufuhren und Lieferungen geschehen müs-  
 estiret worden, daß wir für weiter ausbrechenden offen-  
 n nicht eine Stunde gesichert halten mögen.

ch die totale Aufzehrung derer herumgelegenen Dörffer  
 : Winter-Saison solche einsperrende Postirung wieder  
 genöthiget, ist doch, an statt derselben, mit anderen nicht  
 -und turbirlichen Benöthigungen fortgefahen, indem  
 mit Garnisonen belegt, und in theils dererelben, wie ab-  
 ow bey dem Burgermeister Zander geschehen, mit Ein-  
 iben und Defen, auch Zernichtung derer Meublen feindlich  
 gerschaften des Gewehrs beraubet, allen Reisenden, und  
 anhero

